
 *
 *
 * F R Ö N D E N B E R G E R *
 * ----- *
 * B E K A N N T M A C H U N G E N *
 * ----- *
 *
 *

=====

02 / 1993	AMTSBLATT DER STADT FRÖNDENBERG	04. März 1993
-----------	---------------------------------	---------------

=====

I N H A L T S Ü B E R S I C H T

Nr.	Gegenstand	Seite

03	Einziehung einer Teilfläche (Stellplätze) der Straße "In der Sasse" gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW)	6
04	Jahresabschluß der Stadtwerke Fröndenberg für das Wirtschaftsjahr 1991 gemäß § 26 Abs. 3 der EigVO	7
05	Kraftloserklärung des Sparkassenbuch Nr. 30174981	8
06	4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 der Stadt Fröndenberg für den Bereich "Westicker Heide"	9
07	5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 der Stadt Fröndenberg für den Bereich "Westicker Heide"	11
08	2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Fröndenberg - Stadtteil Hohenheide - für den Bereich "Hohenheide-Ost, Abschnitt Nord"	13

Herausgeber: Stadtdirektor der Stadt Fröndenberg
 Bezug durch Abonnement jährlich 20,-- DM. Anforderung von Einzelexemplaren 2,-- DM bei der Stadtverwaltung Fröndenberg, Haupt- und Personalamt, Bahnhofstraße 2, 5758 Fröndenberg

06

B e k a n n t m a c h u n g

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 der Stadt Fröndenberg für den Bereich "Westicker Heide"

Der Bebauungsplan Nr. 58 der Stadt Fröndenberg umfaßt den Bereich zwischen den Straßen "Westicker Heide" im Osten, der Straße "Hirschberg" im Süden und der Straße "Jägertal" im Westen und im Norden.

Der Rat der Stadt Fröndenberg hat in seiner Sitzung vom 25.02.93 die 4. Änderung des Bebauungsplanes gem. der §§ 2 (1) und 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.86 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert am 25.07.89 (BGBl. I S. 1093) als Satzung beschlossen. Im Rahmen des Änderungsverfahrens gingen weder Bedenken noch Anregungen ein, so daß ein Anzeigeverfahren gem. § 11 Abs. 1 BauGB nicht durchzuführen war.

Der Bebauungsplan wird in der Art geändert, daß auf dem WR I und SG-Bereich südlich der Planstraße A die überbaubaren Flächen um ca. 1,00 m - 2,50 m in südliche Richtung verschoben werden. Gleichzeitig entfällt die östliche überbaubare Fläche. Stattdessen werden im Anschluß daran Gemeinschaftsgaragen festgesetzt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 - 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, die Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Fröndenberg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Es wird weiterhin auf den § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV NW S. 475/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.04.1992 (GV NW S. 124), hingewiesen. Danach kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 58 der Stadt Fröndenberg für den Bereich "Westicker Heide" liegt ab sofort nebst Begründung im Bauamt der Stadt Fröndenberg, Ruhrstraße 9, 5758 Fröndenberg, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Die Bebauungsplanänderung wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Fröndenberg, 01.03.1993

D e m m e r
Bürgermeister